



EINWOHNERGEMEINDE  
ANWIL

---

# Verwaltungs- und Organisationsreglement

vom 1. Januar 2003

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27.11.2002.

---

Gültig ab 1. Januar 2003

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Anwil vom 27. November 2002 gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## **A. Gemeindeversammlung**

### § 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55, §56 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

- 1 Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mittels Schreiben in alle Haushaltungen.
- 2 Die Einladung enthält die Traktandenliste und die Anträge des Gemeinderates.

### § 2 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

- 1 Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.
- 2 Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Ausnahmsweise können diese auch mit der Einladung an alle Haushaltungen verteilt werden.

### § 3 Protokoll (§ 60 Abs. 2 GemG)

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird jeweils der Einladung beigelegt. Hierauf wird an der folgenden Gemeindeversammlung über seine Genehmigung befunden.

#### § 4 Referendum (§ 49 GemG)

- 1 Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innerhalb von 30 Tagen unterschriftlich verlangt wird.
  
- 2 Vom Referendum sind ausgenommen: (§ 49 Absatz 3 GemG)
  - a Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag, Rechnung und Steuerfuss;
  - b Wahlen;
  - c Gemeindebegehren gemäss §49 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
  - d Ablehnungsbeschlüsse;
  - e Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.).

#### § 5 Benachrichtigung der Grundeigentümer

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die für die Grundeigentümer von Bedeutung sind, werden diesen innert 15 Tagen schriftlich mitgeteilt.

### **B. Gemeindebehörden**

- a) Allgemeines

#### § 6 Amtszeit (§ 12 GemG)

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

#### § 7 Ersatzwahl (§ 13 GemG)

Während der Amtszeit freiwerdende Sitze werden möglichst bald, jedenfalls aber innerhalb von vier Monaten, durch Ersatzwahl wieder besetzt.

## **C. Kommissionen**

### § 8 Beratende Kommissionen (§ 104 GemG)

- 1 Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen.
- 2 Diese Kommissionen werden vom Gemeinderat für aufgelöst erklärt, wenn sie ihren Auftrag erfüllt haben, oder wenn aus irgend einem Grund auf eine weitere Mitarbeit verzichtet wird.
- 3 Die Amtsdauer der beratenden Kommissionen beginnt mit dem Tag der Einsetzung. Ist Ihre Aufgabe nach Ablauf von vier Jahren noch nicht beendet, so ist eine Wiederwahl erforderlich.

#### **C 1. § 8a<sup>1</sup>**

## **D. Rechnungswesen**

### § 9 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a Ortsschulrat für die Anschaffung von Schulmobiliar und Schulmaterial.
- b Sozialhilfebehörde für Unterstützungsleistungen sowie Betreuung und Unterbringung von Asylanten.
- c Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge.

---

<sup>1</sup> Aufhebung vom 11. Mai 2011, ausser Kraft seit 31.07.2011, genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 30. Juni 2011

## **E. Gebühren**

### § 10 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung (Anhang 1) die Gebühren für die Verwaltungshandlungen.

### § 11 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

## **F. Bussen**

### § 12 Bussenausschuss (§ 81 Absatz 4 GemG)

- 1 Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.
- 2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied dieses Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

### § 13 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

- 1 Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
- 2 Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.
- 3 Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

## **G. Schlussbestimmungen**

### § 14 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.
- 2 Es tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Die Schreiberin:

sig. Hugo Gysin

sig. Irene Burri

*Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion BL  
mit Verfügung vom 12. März 2003*

*Änderung § 8a genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 28.04.2005 und von der der Finanz- und Kirchendirektion BL am 11. Juli 2005  
Die Änderung tritt auf den 1. August 2005 in Kraft.*

*Aufhebung des § 8a durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Mai 2011. Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion BL am 30. Juni 2011  
Die Änderung tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.*

**Anhang 1**

(zu § 10)

**Gebührenverordnung**

Adressauskünfte (schriftlich)	Fr.	5.--
Anmeldung Aufenthalter	Fr.	5.--
Anmeldung Niedergelassene	Fr.	5.--
Beglaubigte Fotokopie	Fr.	5.--
Giftschein	Fr.	5.--
Fotokopien (A4 weiss)	Fr.	-20
Fotokopien (A4 farbig, A3)	Fr.	-30
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	10.--
Heimatausweis Verlängerung	Fr.	5.--
Heimatausweis	Fr.	10.--
Identitätskarte für Kinder	Fr.	30.--*
Identitätskarte für Erwachsene	Fr.	65.--*
Pass für Kinder und Jugendliche	Fr.	55.--*
Pass für Erwachsene	Fr.	120.--*
Kombi (Pass und IDK) für Kinder	Fr.	63.--*
Kombi (Pass und IDK) für Erwachsene	Fr.	128.--*
Provisorischer Pass	gemäss Weisung Kanton	
Lebensbescheinigung	Fr.	5.--
Lernfahrgesuch	Fr.	5.--
Leumundszeugnis	Fr.	10.--
Postzustellung	Fr.	5.--
Unterschriftenbeglaubigung	Fr.	10.--
Wohnsitzbescheinigung	Fr.	10.--
* Portokosten zusätzlich pro Ausweis	Fr.	5.--

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Die Schreiberin:

sig. Hugo Gysin

sig. Irene Burri